



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

Pauschalierung der Betriebsbeiträge

Projektbericht

Stand Mai 2007

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Kapitel 1: Ausgangslage.....	3
1. Aufgabe und Zweck der Bundesbeiträge an Erziehungseinrichtungen	3
2. Anerkennungsvoraussetzungen und Überprüfung.....	3
3. Heutige Subventionspraxis und Entwicklung der Betriebsbeiträge.....	3
4. Aufwand	4
5. Wirkung	4
6. Stärken und Schwächen der bisherigen Praxis	4
Kapitel 2: Die NFA und ihre konkreten Auswirkungen	6
1. Gesetzesänderung in Bezug auf die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen	6
2. Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen.....	6
3. Anforderungen an das neue Modell der Pauschalabgeltungen	7
Kapitel 3: Pauschalierungsmodell Betriebsbeiträge.....	8
1. Grundsätzliches zum Pauschalierungsmodell	8
2. Das sozialpädagogische Grundangebot	8
3. Zusatzangebote	9
3.1 Notaufnahmegruppen und Beobachtungsstationen.....	9
3.2 Geschlossenheit.....	9
3.3 Interne Tagesstruktur	9
3.3.1 Berufliche Ausbildung	10
3.3.2 Pauschale Tagesstruktur	10
3.4 Progressionsstufen	10
4. Die anerkannte Personaldotation je Angebot.....	11
5. Durchschnittspersonalkosten	12
6. Quote an ausgebildetem erzieherischem Personal	12
7. Anerkannte Personalkosten und Indexierung	12
8. Malussystem	13
9. Anerkannte und nicht anerkannte Aufenthaltstage	13
10. Würdigung des Modells.....	13
10.1. Stärken und Schwächen	13
10.2. Auswertung bezüglich Zielvorgaben	14
11. Verfahren und Umsetzung	15
Anhang	17
1. Praktische Beispiele.....	
2. Auswertungen (Vergleiche altes und neues System)	21
2.1. Vorbemerkung.....	21
2.2. Vergleich altes und neues System bezüglich Personaldotation.....	21

Einleitung

Die Schweiz verfügt über ein differenziertes Angebot in der stationären Jugendhilfe. Über 170 vom Bund anerkannte Einrichtungen bieten für ein schwieriges und verhaltensauffälliges Klientel Leistungen an, deren Wirkung hauptsächlich in der Prävention liegt.

Der Bund subventioniert die anerkannten Erziehungseinrichtungen. Die Beiträge werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341) und der dazugehörigen Verordnung vom 29. Oktober 1986 (LSMV, SR 341.1) berechnet und ausgerichtet.

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wird im LSMG die Grundlage geschaffen, Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen künftig in Form von Pauschalen und im Rahmen von Leistungsvereinbarungen ausrichten zu können.

Die Vereinbarungen werden mit der zuständigen kantonalen Behörde zu Gunsten der beitragsberechtigten Erziehungseinrichtungen abgeschlossen. In dieser Vereinbarung wird die Abgeltung der Beiträge in pauschalierter, leistungsbezogener Form und für eine bestimmte Dauer festgelegt. In diesem Zusammenhang erfahren die Berechnung und der Auszahlungsmodus der Subventionen eine Vereinfachung.

Das neue Modell trägt zu einer Stabilisierung des Finanzbedarfs des Bundes für diesen Bereich bei. Gleichzeitig soll die bisher erreichte Qualität der Leistungen der Institutionen aufrechterhalten werden.

Kapitel 1: Ausgangslage

1. Aufgabe und Zweck der Bundesbeiträge an Erziehungseinrichtungen

Der Bund leistet Betriebsbeiträge an Einrichtungen der stationären Jugendhilfe. Die Ausrichtung dieser Beiträge dient dem Zweck, Ungleichbehandlungen der Klientel auf Grund von föderalen Strukturen zu vermeiden, eine gesamtschweizerische Planung zu erhalten, und die Qualität in den anerkannten Einrichtungen zu fördern und zu sichern.

Der Bund ist daran interessiert, dass die Entwicklung und Sozialisation von delinquenten beziehungsweise in ihrem Sozialverhalten erheblich gestörten Jugendlichen und jungen Erwachsenen adäquat gefördert werden (Art. 5 LSMG, Art. 9 LSMV). Mit den Bundesbeiträgen soll erreicht werden, dass eine Vielfalt von Institutionstypen und Betreuungsansätzen geschaffen und erhalten bleibt und die Institutionen sich den immer wieder wandelnden Bedürfnissen ihrer Klientel anpassen können.

Gesetz, Verordnung und Richtlinien führen eine Reihe von Anerkennungsvoraussetzungen auf, die der Qualitätsförderung und -sicherung dienen.

Die Betriebsbeiträge sind Abgeltungen, d.h. die anerkannten Institutionen haben einen Rechtsanspruch auf diese Beiträge.

2. Anerkennungsvoraussetzungen und Überprüfung

Damit Institutionen der stationären Jugendhilfe Beiträge des Bundes erhalten, müssen sie die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen, wie sie namentlich in Artikel 3 LSMV festgehalten sind. Als eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Anerkennung als beitragsberechtigte Institution müssen mindestens zwei Drittel des erzieherisch tätigen Personals über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

Seit 2005 wird neu jede anerkannte Institution alle fünf Jahre einer vertieften Überprüfung unterzogen. Diese Überprüfung entspricht der inhaltlichen Prüfung, die bei einer Neuankennung durchgeführt wird. Überprüft werden das sozialpädagogische Konzept, die Qualität und Dotation des Fachpersonals, die Organisation und Durchführung der Prozesse und die Angemessenheit der infrastrukturellen Gegebenheiten. Nach der Analyse der eingereichten Unterlagen werden anlässlich eines Besuches vor Ort und unter Beisein der zuständigen kantonalen Behörde die offen gebliebenen Fragen besprochen. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf den künftigen Entwicklungsabsichten der Einrichtung.

Die Überprüfung schliesst mit dem Entscheid, die Anerkennung einer Institution, gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen, aufrechtzuerhalten, oder der Institution die Beitragsberechtigung zu entziehen. Das BJ führt diese Überprüfungen nach Regionen durch, wobei in einer Startsitung mit den betroffenen Kantonen die kantonale Planung besprochen wird.

3. Heutige Subventionspraxis und Entwicklung der Betriebsbeiträge

Der Beitrag beläuft sich gemäss Art. 7 Abs. 1 LSMG auf 30 Prozent der anerkannten Kosten für das erzieherisch tätige Personal. Beitragsberechtigte Kosten sind gemäss Artikel 4 Absatz 1 LSMV Besoldungen, andere Entgelte, Sozialleistungen und Arbeitgeberbeiträge, die im vorangegangenen Kalenderjahr an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entrichtet wurden, welche in der Erziehung, Schule oder beruflichen Ausbildung tätig sind oder besondere Aufgaben der Abklärung, Behandlung oder Beratung wahrnehmen. Die Personalkosten werden nur von denjenigen Mitarbeitenden subventioniert, die über die in der Verordnung festgelegten Ausbildungen verfügen. Ausserdem richtet sich der Beitrag nach dem Anteil der Aufent-

haltstage, die auf die im Gesetz (Art. 4 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 LSMG) bezeichnete beitragsberechtigte Klientel entfallen.

Die Institutionen stellen dem BJ jährlich über die kantonalen Verbindungsstellen ein Gesuch um Ausrichtung der Betriebsbeiträge. Nach der Bearbeitung aller Gesuche werden die Subventionen bis Ende Jahr an die Erziehungseinrichtungen ausbezahlt. Für die Einrichtungen besteht die Möglichkeit Akonto-Zahlungen zu beantragen.

Die Höhe des definitiven Betriebsbeitrages kann erst im Verlaufe des Jahres festgelegt werden. Damit steht der entsprechende gesamte Finanzbedarf erst gegen das Jahresende hin fest. Eine verlässliche Budgetierung ist mit dieser Beitragspraxis nicht gewährleistet.

Die Höhe der Betriebsbeiträge war im Verlauf der Jahre einer stetigen Veränderung unterworfen. Seit 1997 wurden die folgenden Beträge ausgerichtet:

1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
72.2	75.1	77.3	60.5	62.5	66.4	69.7	72.4	69.2	72.7

(Beiträge in Mio. Franken)

Im Jahr 2000 wirkte sich das Stabilisierungsprogramm und im Jahr 2005 das Entlastungsprogramm 2003 markant auf die Höhe der Beitragszahlungen aus.

4. Aufwand

Für die Eingabe und die Bearbeitung der Beitragsgesuche leisten die Institutionen wie das Bundesamt für Justiz (BJ) jährlich einen beträchtlichen Aufwand. Die verschiedenen Formulare müssen entweder elektronisch oder in Papierform bearbeitet werden. Eine erste Kontrolle bezüglich der Richtigkeit dieser Angaben nimmt die kantonale Verbindungsstelle vor. Diese Stelle leitet das Beitragsgesuch an das BJ weiter. Hier erfolgt die detaillierte Prüfung des Anteils der anerkannten Aufenthaltstage, der Quote der anerkannten Ausbildungen der Mitarbeitenden und der effektiven Kosten für das anerkannte Personal. Während des Jahres werden in einzelnen Institutionen Stichproben bezüglich der Richtigkeit der eingereichten Angaben vorgenommen. Geprüft werden insbesondere die Lohnbuchhaltung, die Einweisungsverfügungen der Klientel und die Diplommachweise für das erzieherische Personal.

5. Wirkung

Die bisherige Subventionspraxis bewirkte, dass sich die Quote des anerkannten Fachpersonals in den Institutionen im Verlaufe der Jahre markant erhöhte. Bei der Überprüfung der Anerkennungen aller Institutionen in den Jahren 1987 bis 1990 mussten viele Einrichtungen sehr grosse Anstrengungen unternehmen, um überhaupt die geforderte Zweidrittelsquote zu erreichen. Im Jahre 2006 liegt die durchschnittliche Quote des qualifizierten erzieherischen Personals aller Institutionen bei 89 Prozent. Damit konnte eine der Zielsetzungen des Gesetzgebers, die Qualität in den Erziehungseinrichtungen zu sichern und zu fördern, erreicht werden.

6. Stärken und Schwächen der bisherigen Praxis

Im Folgenden werden die Stärken und Schwächen des bisherigen Berechnungsmodells dargestellt:

Stärken

- Qualitätssicherung durch direkte Koppelung von Subventionen an die Lohnkosten der ausgebildeten Mitarbeitenden.

- Massive Steigerung der Quote an ausgebildetem Personal seit Einführung des Systems. Mit dem aktuellen Ausbildungsstand ist ein maximaler Stand erreicht.
- Neue Bedürfnisse der Klientel, die neue Kosten auf der Ebene der Mitarbeitenden generieren, werden direkt abgegolten.
- Bundesbeitrag kann von Kanton und Institution gut berechnet und antizipiert werden.
- Verfahren geniesst eine hohe Akzeptanz bei den Kantonen und Institutionen.

Schwächen

- Gleiche Leistungen werden wegen Lohndifferenzen sowie voneinander abweichenden Personaldotationen in den Kantonen unterschiedlich abgegolten.
- Heutige Ausbildungslandschaft generiert einen grossen Verwaltungsaufwand bei der Definition und insbesondere der Kontrolle der anerkannten Ausbildungen.
- Bund muss Veränderungen bei den Institutionen im Bezug auf die Personaldotation und Lohnhöhe ohne grosse Einflussmöglichkeiten unmittelbar nachvollziehen.
- Modell verfügt auf Bundesstufe über einen zu grossen Detaillierungsgrad und gibt den Beitragsberechtigten kaum den heute gängigen Spielraum.
- Beitragsrelevante Datenerhebung und -auswertung sind für alle Beteiligten aufwändig.

Kapitel 2: Die NFA und ihre konkreten Auswirkungen

1. Gesetzesänderung in Bezug auf die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen

Im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zur NFA wurde das LSMG angepasst. Neu wird Artikel 7 Absatz 3 wie folgt lauten: * *(tritt voraussichtlich auf den 1.1.2008 in Kraft)*

„Im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde kann zu Gunsten der beitragsberechtigten Erziehungsheime eine Pauschalabgeltung vereinbart werden. Der Bundesrat bestimmt die verpflichtenden Rahmenbedingungen und die Bemessungsgrundsätze“.

Diese Bestimmung stellt die gesetzliche Grundlage für eine neue Berechnungsform der Betriebsbeiträge dar.

2. Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen

Im Rahmen der NFA wird die Steuerung des Vollzugs von Verbundaufgaben durch die Kantone hauptsächlich mit dem Instrument der Programmvereinbarung erfolgen. Dabei wird ein Globalbeitrag des Bundes für ein bestimmtes Programm festgelegt. Dieses Programm erstreckt sich über mehrere Jahre, wobei die finanziellen Leistungen des Bundes von der Erreichung bestimmter Ziele abhängig gemacht werden. Dieser Mechanismus ist jedoch für die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen nicht geeignet, da die Erreichung von Zielen in diesem Bereich nicht quantifizierbar ist und die gesetzliche Aufgabe der einheitlichen Qualitätssicherung zusätzliche Kontrollmechanismen vorsehen muss. Mit Leistungsvereinbarungen, die die wesentlichen Bestimmungen von Programmvereinbarungen wo möglich berücksichtigen, kann allerdings der NFA-Philosophie weitgehend entsprochen werden.

Für das neue Beitragsmodell werden sowohl die Anforderungen an die Leistungserbringung der Kantone und der Institutionen als auch die Bemessung der beitragsberechtigten Kosten auf Verordnungsebene konkretisiert.

Die Kantone nehmen gegenüber den einzelnen Erziehungseinrichtungen ihres Hoheitsgebietes eine spezifische Stellung ein: Sie erteilen den Institutionen eine Betriebsbewilligung, bestellen das Leistungsangebot auf Grund der Planungsgrundlagen und übernehmen die erstinstanzliche Aufsicht. Die Kantone werden verpflichtet, für alle Institutionen eine zuständige kantonale Behörde als so genannte Verbindungsstelle zu bezeichnen. Diese unterzeichnet im Namen des Kantons die Leistungsvereinbarung.

Auf der Seite des Bundes ist das BJ die zuständige Verfügungsinstanz für die Anerkennung der Beitragsberechtigung. Es anerkennt die einzelnen Institutionen und wird auch künftig klar definierte Anforderungen an Ausbildung und Dotation des erzieherischen Personals stellen. Das BJ unterzeichnet die Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen, in denen auch der Beitrag an jede einzelne Erziehungseinrichtung festgelegt wird.

Die Vereinbarung regelt insbesondere folgende Punkte:

- die Zuständigkeiten,
- den Leistungsumfang im Sinne von Angeboten der Institutionen,
- die Aufsichts- und Meldepflicht der Kantone,
- die Instrumente zur Leistungsbeurteilung in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen,
- die Beitragshöhe des Bundes,
- die Beschreibung der Regelungen zur Bereinigung von Leistungsänderungen,
- die Zuständigkeiten bei Streitfällen.

Die Leistungsvereinbarungen werden für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Für diese Dauer wird den Kantonen die festgelegte Beitragszahlung pro Institution zugesichert.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt jährlich.

Während der Vereinbarungsdauer üben die Kantone die Aufsicht über die einzelnen Einrichtungen aus. Der Bund behält sich die Durchführung von Überprüfungen im Verdachtsfall vor.

3. Anforderungen an das neue Modell der Pauschalabgeltungen

Aus den gesetzlichen Vorgaben einerseits und der Analyse der Stärken und Schwächen der bisherigen Subventionspraxis andererseits ergeben sich gewisse unabdingbare Anforderungen an ein neues Modell.

- a) Beitragsmodell mit Pauschalen unter Berücksichtigung der differenzierten Angebote.
- b) Stabilisierung des Finanzbedarfs des Bundes in diesem Subventionsbereich.
- c) Aufrechterhaltung der Qualität der Leistungen bzw. des Anteils der Quote an ausgebildetem Personal in den Institutionen.
- d) Minimierung des Verwaltungsaufwands für alle Beteiligten durch ein einfaches aber dennoch transparentes und nachvollziehbares System.
- e) Klare Definition der Rolle von Kantonen und Bund bezüglich Kontrolle und Steuerung.

Kapitel 3: Pauschalierungsmodell Betriebsbeiträge

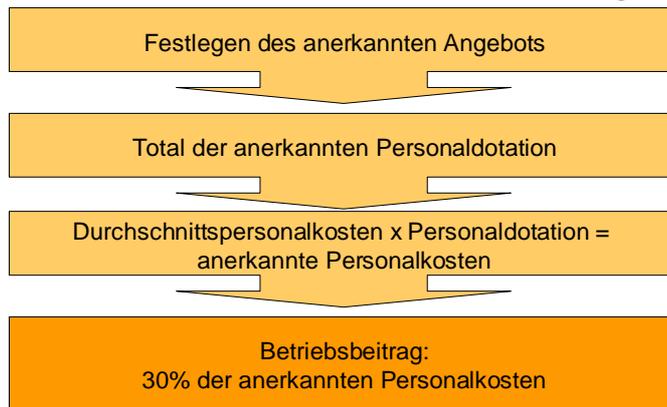
1. Grundsätzliches zum Pauschalierungsmodell

Das vorgelegte Pauschalierungsmodell übernimmt die Parameter der im LSMG vorgesehenen Subventionsgrundlagen, indem es die anerkannten Personalkosten als Basis für die Berechnung der Betriebsbeiträge nimmt. Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die Berechnung der im LSMG erwähnten anerkannten Personalkosten erfolgt und wie anhand der anerkannten Personalkosten der jährliche Betriebsbeitrag für eine anerkannte Institution errechnet wird.

Das Angebot der anerkannten Institution wird anhand eines vorgelegten Rasters definiert und strukturiert. Das Gesamtangebot wird mit dem dafür anerkannten Personaletat versehen. Dies führt zum Total der pro Institution anerkannten Personaldotation. Die anerkannten Personalkosten werden berechnet aus der Multiplizierung der anerkannten Personaldotation und dem Koeffizienten der anerkannten Personalkosten. Der Betriebsbeitrag beträgt 30 Prozent der so errechneten Personalkosten.

Aufbau des Berechnungsmodells

Personaldotation auf Grund des anerkannten Angebots



Im Zentrum des Pauschalierungsmodells steht das Angebot einer Institution. Die Angebote sämtlicher Institutionen werden aufgeteilt in ein sozialpädagogisches Grundangebot und in Zusatzangebote.

In Zukunft wird es sich bei den Betriebsbeiträgen nicht mehr um die Subventionierung von individuellen Personalkosten anerkannter Berufskategorien handeln, sondern um die Subventionierung von Angeboten der stationären Jugendhilfe. Diese müssen konzeptionell ausgewiesen und beschrieben sein.

2. Das sozialpädagogische Grundangebot

2.1. Die sozialpädagogische Wohngruppe

Sämtliche anerkannten Institutionen funktionieren heute nach einem Gruppensystem, d.h. die sozialpädagogische Wohngruppe und deren Betreuung im Alltag stehen im Vordergrund.

Die Frage des hierfür notwendigen Personaletats pro Gruppe ist nicht neu. Das BJ hält diese bereits heute in seinen bisherigen Richtlinien fest.

Das Pauschalierungsmodell hat den Aspekt der Gruppenbetreuung aufgenommen und anerkennt pro sozialpädagogische Wohngruppe mit bis zu 10 Klienten und Klientinnen eine Personaldotation von 450 Prozent. Das BJ fordert zudem, dass im Minimum vier sozialpädagogische Vollzeitstellen pro Gruppe effektiv vorhanden sind. Dies entspricht einer Dotation, welche die Institution braucht, um die Anforderungen des BJ an die sozialpädagogische Präsenz erfüllen zu können. In diesem Stellenetat sind sowohl die Leitung als auch die Nachtwachen enthalten. Der Anteil der Praktikanten und Praktikantinnen wird in diesem Modell nicht mehr explizit berücksichtigt.

Zu den Kernaufgaben der sozialpädagogischen Betreuung gehören ebenfalls die Gestaltung der Freizeit, die Hausaufgabenhilfe, eine punktuelle Tagesstruktur bei Bedarf, die systemische Arbeit mit dem familiären Umfeld und die Nachbetreuung bei Rückkehr ins Herkunftsmilieu oder in familiennahe Systeme.

2.2. Kleinsteinerichtung

Aktuell gibt es in der Schweiz eine relativ grosse Zahl an kleinen Institutionen, welche aus nur einer Gruppe bestehen und eine Grösse von 7 bis 15 Plätzen aufweisen. Auf Grund ihrer Grösse und ihrer Organisation ist es ihnen jedoch nicht möglich, auf Synergien in der Einteilung der Personalressourcen zurückzugreifen, wie dies bei grösseren Institutionen der Fall ist. Aus diesem Grund anerkennt das BJ für jede solche Institution eine zusätzliche Personaldotation von 100 Prozent auf dem sozialpädagogischen Grundangebot. Jene Kleinsteinerichtungen, deren Gruppengrösse die Zahl von 10 Klientinnen oder Klienten übersteigt, erhält zudem ab dem 11. Platz noch 10 Prozent pro Platz.

3. Zusatzangebote

Spezialisierte Angebote ergänzen das Grundangebot. Das BJ definiert, welche dieser Zusatzangebote anerkannt sind und welche Personaldotation dafür angerechnet wird. Diese Angebote und die entsprechenden Personaldotationen sind kumulierbar mit dem oben definierten Grundangebot.

3.1 Notaufnahmegruppen und Beobachtungsstationen

Jene Institutionen, welche über eine Notaufnahmegruppe und/oder über eine Beobachtungsgruppe verfügen, erhalten für diese zum Grundangebot der sozialpädagogischen Wohngruppe hinzu eine zusätzliche Personaldotation von 150 Prozent pro Gruppe, um dem Mehraufwand, den die Notaufnahmesituation und das Mandat der Abklärung mit sich bringt, gerecht zu werden. Bedingung dafür ist, dass dieses spezialisierte Angebot für die ganze Gruppe gilt.

3.2 Geschlossenheit

Jene Institutionen, welche über geschlossene Gruppen verfügen, erhalten für diese Gruppen eine zusätzliche Personaldotation von 150 Prozent pro Gruppe, um dem Mehraufwand, den die Geschlossenheit mit sich bringt, gerecht zu werden. Dem Mehraufwand von Disziplinarabteilungen und Haftplätzen wird mit einer zusätzlichen Stellendotation von 10 Prozent pro Platz Rechnung getragen.

3.3 Interne Tagesstruktur

Gewisse Institutionen verfügen über Angebote der internen Tagesstruktur. Die Platzierung von Kindern und Jugendlichen erfolgt auf Grund der Indikation, dass diese eine interne Tagesstruktur brauchen. Dabei handelt es sich um Angebote für die Volksschule, die berufliche

Ausbildung oder die Beschäftigung als Vollzeiterersatz der fehlenden Ausbildung oder als Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung. Bereits heute ist die Volksschule alleinige Aufgabe der Kantone. Mit dem Inkrafttreten der NFA geht auch die Sonderschulung vollständig in den Zuständigkeitsbereich der Kantone über. Das BJ wird als Konsequenz davon in Zukunft die internen Schulangebote, welche die öffentliche Volksschule ersetzen, nicht mehr subventionieren.

Die übrigen Tagesstrukturen anerkennt das BJ innerhalb des Pauschalierungsmodells, wenn es sich um Vollzeitangebote handelt. Die punktuelle interne Tagesstruktur im Sinne einer Überbrückungslösung ist Teil des sozialpädagogischen Grundangebots und führt nicht zu einer Anrechnung von zusätzlichen Stellenprozenten.

3.3.1 Berufliche Ausbildung

Jene Institutionen, die über interne Ausbildungsbetriebe verfügen und eine vollständige Ausbildung (Lehre und Attest) anbieten, weisen dieses Angebot konzeptionell aus. Die Ausbildungsplätze werden von den platzierten Jugendlichen genutzt. Die Plätze können auch als Beschäftigungsplätze im Sinne einer Klärung der Eignung oder als Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung genutzt werden. In Betracht gezogen wird die Platzzahl, welche diese berufliche Ausbildungsstruktur aufweist, wobei diese Platzzahl die Anzahl der internen Wohngruppenplätze nicht übersteigen darf. Besucht der/die Jugendliche die Berufsschule innerhalb der Institution, anerkennt das BJ für das Angebot der beruflichen Ausbildung pro Platz 60 Prozent an Personaldotation. Besucht der/die Jugendliche die öffentliche Berufsschule, wird das Angebot der beruflichen Ausbildung mit 50 Prozent pro Platz gerechnet. Das BJ fordert, dass im Minimum pro Ausbildungsplatz mit interner Schule 45 Stellenprozent und pro Ausbildungsplatz ohne interne Schule 40 Stellenprozent effektiv vorhanden sind.

3.3.2 Pauschale Tagesstruktur

Jene Institutionen, welche über eine interne Tagesstruktur verfügen, welche nicht einem Ausbildungsbetrieb, sondern einem Beschäftigungsatelier entspricht, weisen ein solches Angebot konzeptionell aus. Das Angebot ist Teil der Institution. Es wird anerkannt, wenn die platzierten Jugendlichen davon vollzeitlich profitieren. Es kann sich dabei um eine Mischung von Beschäftigungs- bzw. Produktionsateliers und Nachschulung handeln. Besonders Institutionen, die über ein geschlossenes Angebot verfügen oder in denen eine andere Tagesstruktur auf Grund der Dauer der Platzierung nicht angeboten wird, greifen auf diese Formen der Tagesstruktur zurück. Wird das entsprechende Angebot von der ganzen Gruppe benutzt, so anerkennt das BJ 200 Prozent an zusätzlicher Personaldotation pro Gruppe.

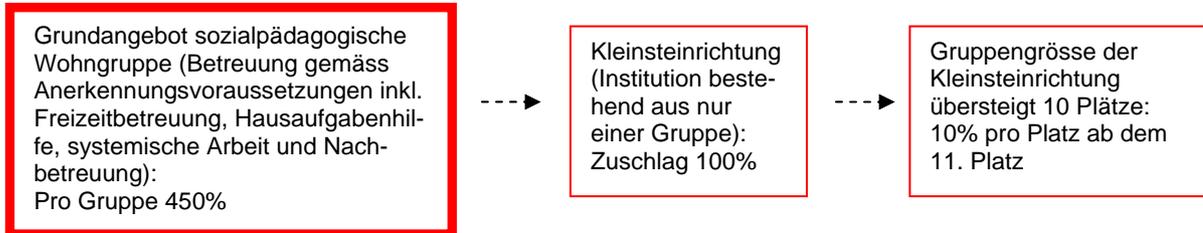
3.4 Progressionsstufen

Jene Institutionen, welche für die platzierten Jugendlichen Progressionsstufen anbieten, weisen diese konzeptionell aus. Es handelt sich dabei entweder um Jugendlichenwohngruppen innerhalb der Institution, in welche keine Direkteintritte erfolgen oder um Aussenwohngruppen, in welchen Jugendliche mit grösserer Selbstständigkeit betreut werden. Hierzu gehört auch die konzeptgeleitete Nachbetreuung in die Eigenständigkeit. In den Progressionsstufen verlangt das BJ keine 24-Stunden-Präsenz. Diese Betreuungsformen weisen sehr unterschiedliche Gruppengrößen auf. Deswegen wird die anerkannte Personaldotation in den Progressionsstufen pro Platz mit 25 Prozent Personaldotation errechnet.

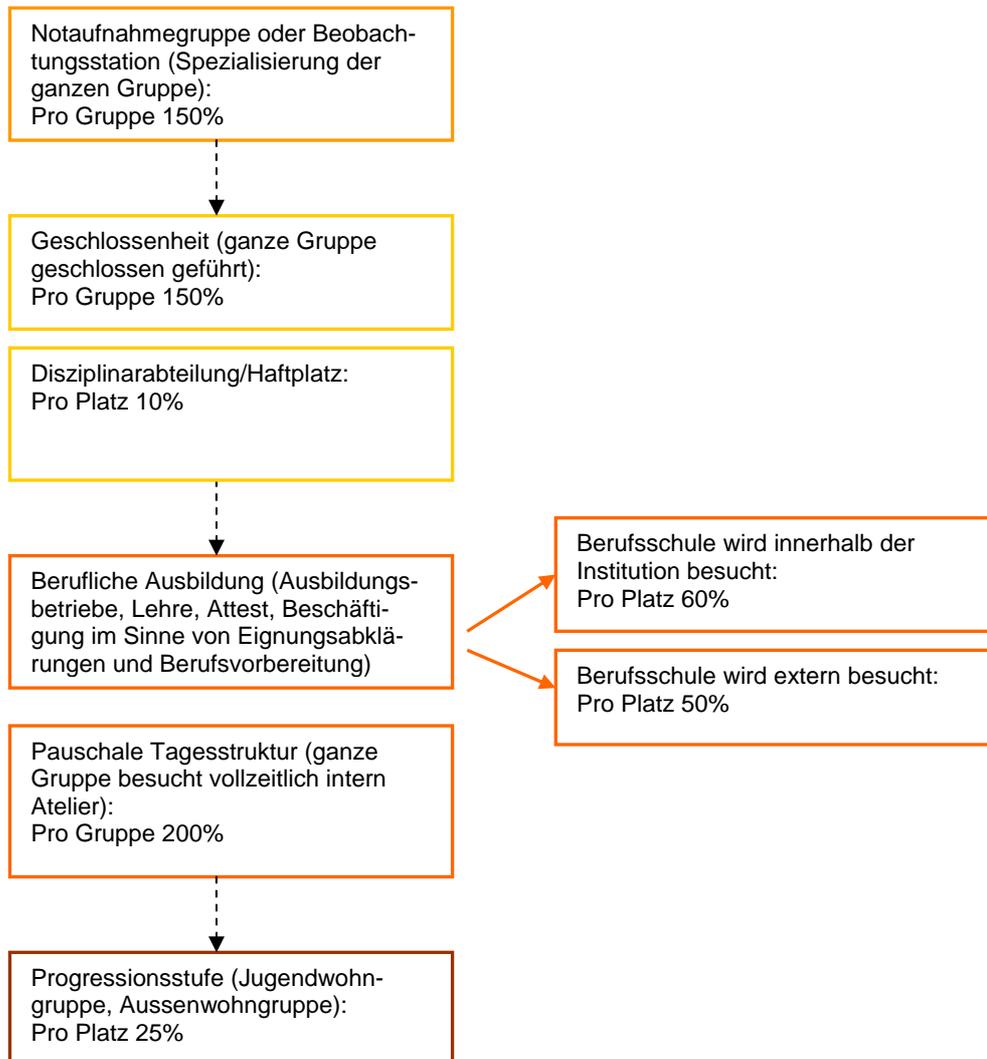
4. Die anerkannte Personaldotation je Angebot

Die folgende Darstellung zeigt auf, wie die Strukturierung der Institutionsangebote vorge-
nommen wird.

Grundangebot



Zusatzangebote



Sobald das Gesamtangebot einer Institution festgelegt ist, lässt sich anhand des Rasters die anerkannte Personaldotation berechnen.

5. Durchschnittspersonalkosten

Die Durchschnittspersonalkosten wurden auf Grund einer Stichprobe errechnet, die sich auf die Personalkosten stützen, die der Bund im Jahre 2006 subventionierte. Da sich die bisherige Subventionierung auf die Kosten des Vorjahres stützte, handelt es sich um die Personalkosten, die in den Erziehungseinrichtungen im Jahre 2005 entstanden sind. Zu den Personalkosten zählen Besoldung, Sozialleistungen und Arbeitgeberbeiträge. Die Stichprobe umfasst insgesamt die Personalkosten von 1480 subventionsberechtigten Mitarbeitenden (Institutionsleitende, SozialpädagogInnen, SozialpädagogInnen in Ausbildung, Verantwortliche Berufsbildung). Diese verteilen sich auf 83 Erziehungseinrichtungen aus allen Kantonen, die bisher Subventionen erhalten haben (19 Kantone). Institutionstypen und Sprachregionen sind angemessen berücksichtigt. Die Stichprobe ergibt ein durchschnittliches Alter der Arbeitnehmenden von 39 Jahren und eine durchschnittliche Verweildauer auf derselben Stelle von 6.2 Jahren. Gemäss den Personalkosten aller Berufskategorien ergeben sich jährliche Durchschnittspersonalkosten für eine 100-Prozent-Stelle von Fr. 105'678.--. Für die weiteren Berechnungen werden die Durchschnittspersonalkosten auf Fr. 106'000.-- festgelegt. Bei diesem Durchschnitt handelt es sich um einen gewichteten Einheitsbetrag, so dass keine Differenzierungen der Kosten für die einzelnen Berufskategorien vorgenommen werden müssen.

6. Quote an ausgebildetem erzieherischem Personal

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d LSMV müssen mindestens zwei Drittel des erzieherisch tätigen Personals über eine anerkannte Ausbildung verfügen. Ausgehend von der Hypothese, dass ausgebildetes Personal auch qualitativ bessere Leistungen erbringt, wurde diese Regelung im Jahre 1989 eingeführt. Mittlerweile erfüllen alle Institutionen diese Voraussetzung. Die durchschnittliche Quote an ausgebildetem Personal liegt schweizweit seit mehreren Jahren bei rund 89 Prozent. Im bisherigen System wurde die Höhe der Subventionen von der Ausbildung des einzelnen Mitarbeiters, der einzelnen Mitarbeiterin beeinflusst. Dieses direkte monetäre Anreizsystem förderte die Zunahme des Anteils an Professionellen der sozialen Arbeit. Im Rahmen der pauschalen Abgeltung wird die künftige Höhe der Subventionierung nicht mehr an den Einzelfall gekoppelt sein. Dadurch wird gleichzeitig der erwähnte Anreizmechanismus abgeschafft. Um jedoch die erreichte Qualität in diesem Bereich weiterhin zu stützen, wird die Mindestquote an ausgebildetem erzieherischem Personal auf 75 Prozent angehoben. Im letzten Jahr erreichten insgesamt 10 Institutionen diese Quote von 75 Prozent nicht. Da es sich bei der Quote um ein zwingendes Anerkennungskriterium handelt, wird eine Übergangsfrist von vier Jahren festgelegt, innerhalb welcher die bisher anerkannten Institutionen diese Quote für eine Aufrechterhaltung ihrer Beitragsberechtigung erfüllen müssen.

7. Anerkannte Personalkosten und Indexierung

Ausgehend von der Annahme, dass die durchschnittliche effektive Quote an anerkannten Mitarbeitenden in der Schweiz auch weiterhin bei 89 Prozent liegen wird, soll diese auch in der Pauschalabgeltung berücksichtigt werden.

D.h. dass für die Pauschale die anerkannten Personalkosten über die Durchschnittspersonalkosten in Verbindung mit der heutigen Quote von 89 Prozent berechnet werden.

Anerkannte Personalkosten = Fr. 106'000.-- X 89% = Fr. 94'340.—

Für jede im Modell anerkannte 100-Prozent-Stelle werden demnach Fr. 94'340.- als Personalkosten anerkannt. Diese Kosten unterliegen einer jährlichen Indexierung, die an den Teuerungsausgleich des Bundespersonals gekoppelt ist.

8. Malussystem

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d LSMV kann in Ausnahmefällen vorübergehend von der Erfüllung der Zweidrittelsquote abgesehen werden. Diese Ausnahmeregelung wird auch weiterhin bestehen, sich jedoch auf die neue Quote von 75% beziehen. Wie oben erwähnt, fällt in diesem Bereich das finanzielle Anreizsystem, die Quote möglichst zu erreichen, weg. Deshalb muss für den Fall der Nicht-Erreichung ein Malussystem eingeführt werden. Wer die 75%-Quote nicht erreicht, erfährt eine Kürzung für die effektive Dauer der Nichterreichung von 10 Prozent der anerkannten Personalkosten.

9. Anerkannte und nicht anerkannte Aufenthaltstage

Artikel 5 LSMG definiert die Klientel, deren Aufenthaltstage anerkannt und beitragsberechtigt sind. Diese anerkannten Aufenthaltstage werden auch weiterhin in den Beitragsrichtlinien genauer definiert.

Auch im Rahmen der Pauschalierung müssen nicht anerkannte Aufenthaltstage in Abzug gebracht werden. Hierunter fallen weiterhin alle Aufenthaltstage, die auf Kleinkinder unter sieben Jahren entfallen, sowie auf junge Erwachsene ab 18 Jahren, die keine strafrechtliche Massnahme gemäss Artikel 61 StGB haben, und erst nach ihrem 18. Lebensjahr zivilrechtlich oder freiwillig platziert werden. Des Weiteren müssen Aufenthaltstage abgezogen werden, für welche die Invalidenversicherung Beiträge entrichtet. Ebenso müssen die Aufenthaltstage der nicht anerkannten Tagesaufenthalter und -aufenthalterinnen, anderer nicht anerkannter Angebote sowie von minderjährigen, nicht begleiteten Asylsuchenden in Abzug gebracht werden. Im Rahmen der Pauschalierung wird für jede Institution auf Grund von Erfahrungswerten eine Bandbreite festgelegt, die die nicht anerkannten Aufenthaltstage innerhalb von

5 Prozent-Abständen festlegt (z.B. 1-5%, 6-10%, usf.).

Nur bei Abweichungen von dieser Bandbreite, muss für eine Institution eine Verrechnung in der Höhe der Abweichung gemacht werden. Damit diese Abrechnung der Aufenthaltstage jährlich abgeschlossen werden kann, muss sie sich auf den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli beziehen.

10. Würdigung des Modells

10.1. Stärken und Schwächen

Jedes neue Modell beinhaltet Stärken und Schwächen. Als Ausgangslage für die anschließende Auswertung werden im Folgenden diese tabellarisch zusammengefasst:

Stärken

- Subventionierung von Leistungen im Sinne von Angeboten steht im Vordergrund.
- Gleichbehandlung aller Institutionen durch dieselben Pauschalierungsansätze.
- Pauschalierung kann sich auf die Ergebnisse des Anerkennungsverfahrens abstützen.
- Durch die hier stattfindende Planung ist das vom Bund mitfinanzierte Angebot besser steuerbar.

- Modell ist kompatibel mit den in den Kantonen vorherrschenden Trends zur Globalfinanzierung.
- Administrativer Aufwand für Bund, Kantone und Institutionen sinkt erheblich. Frei werdende personelle Ressourcen können effizienter eingesetzt werden.
- Pauschalbeitrag ist für alle Beteiligten leicht errechenbar. Dadurch wird auf allen Ebenen Budgetsicherheit erreicht.
- Über das Überprüfungsverfahren bei den anerkannten Institutionen und die Erhöhung der Quote für anerkanntes Personal nimmt der Bund weiterhin Einfluss auf die Qualitätssicherung.
- Die Institutionen erhalten mehr Spielraum in der Ausgestaltung ihrer Angebote und dem Einsatz des Personals.

Schwächen/Nachteile

- Bund beschränkt sich auf die Mitfinanzierung des unabdingbaren Grundangebots für die stationäre Jugendhilfe.
- Besonderheiten im Sinne von „besonderen Leistungen ausserhalb des Modells“ werden nicht mehr finanziell abgegolten.
- Der in den letzten Jahren einsetzende Trend zu einer zunehmenden Öffnung, zu vermehrten teilstationären und ambulanten Angeboten, kann mit dem gewählten Pauschalierungsmodell nicht nachvollzogen werden.

10.2. Auswertung bezüglich Zielvorgaben

Für das neue Pauschalierungsmodell wurden folgende Zielvorgaben formuliert, die alle weitgehend eingelöst werden können:

- a) Beitragsmodell mit Pauschalen unter Berücksichtigung der differenzierten Angebote:
Das gewählte Modell löst diese Auflage vollumfänglich ein. Alle Betriebsbeiträge für sämtliche Institutionen werden ausschliesslich in pauschalierter Form ausgerichtet, wobei sich Höhe der Pauschalen nach den Angeboten richtet. Die Angebote sind dabei so differenziert wie möglich berücksichtigt worden, ohne jedoch durch die Einführung von zu vielen Spezialfällen die Idee der Pauschalierung zu konkurrenzieren.
- b) Stabilisierung des Finanzbedarfs des Bundes in diesem Subventionsbereich:
Mit der vierjährigen Leistungsvereinbarung und der damit verbundenen Festlegung des beitragsberechtigten Angebots der Institutionen werden die Aufwendungen des Bundes berechenbar. Bleibt das Angebot stabil, wird sich auch der Finanzbedarf des Bundes nicht erhöhen. Die während vielen Jahren relativ konstant gebliebene Anzahl Plätze in den anerkannten Einrichtungen lässt auch für die Zukunft ein eher bescheidenes Anwachsen des Angebots erwarten. Schwer einschätzbar sind zum heutigen Zeitpunkt allerdings die Auswirkungen des neuen Jugendstrafgesetzes mit der Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren. Ausserdem führt die im Rahmen der NFA eingeführte Delegation der Sonderschulung an die Kantone zu einer Erhöhung der anerkannten Aufenthaltstage in den beitragsberechtigten Institutionen. Die daraus folgenden finanziellen Konsequenzen sind nicht abschliessend definierbar.
- c) Aufrechterhaltung der Qualität der Leistungen bzw. des Anteils der Quote an ausgebildetem Personal in den Institutionen:
In den weiterhin bestehen bleibenden Anerkennungsvoraussetzungen werden diverse Leistungskomponenten klar vorgegeben und mit dem Überprüfungsverfahren wird das erforderliche Controlling durchgeführt. Mit der Erhöhung der Quote des qualifizierten Personals von bisher zwei Drittel auf neu drei Viertel wird der Anteil des Fachpersonals – auch nach dem Wegfall des direkten finanziellen Zusammenhangs zwischen Quote und

Höhe der Beiträge - nachhaltig gestützt. Die zurzeit hohe Professionalisierung im Beitragsfeld wird demnach auch weiterhin bestehen bleiben.

- d) Minimierung des Verwaltungsaufwands für alle Beteiligten durch ein einfaches aber dennoch transparentes und nachvollziehbares System:
Das neue Modell setzt bestimmte, wichtige, jedoch insgesamt bedeutend weniger Eckwerte. Dies reduziert in beträchtlichem Masse die Datenerhebung auf allen Ebenen (Institution, Bund, Kanton). Durch die vierjährige Laufzeit und die wenigen Korrekturmechanismen entfallen zudem die jährlichen Kontrollen aller beitragsberechtigten Institutionen. Vertiefte Kontrollen werden nur alle vier Jahre gemacht, wodurch Doppelspurigkeiten zwischen Kantonen und dem Bund wesentlich ausgemerzt werden.
- e) Klare Definition der jeweiligen Rolle von Kantonen und Bund bezüglich Kontrolle und Steuerung:
Einerseits wird durch die Pauschalierung dem Bund die Rolle als Koordinations- und Qualitätssicherungsinstanz zugestanden. Andererseits werden die Kantone vermehrt in die Aufgaben der Planung und Kontrolle und somit der Steuerung in die Pflicht genommen. Im Instrument der Leistungsvereinbarung werden Rechte und Pflichten ausführlicher als bisher definiert, wobei auch die entsprechenden Konsequenzen bei Nichteinhaltung nicht fehlen.

11. Verfahren und Umsetzung

11.1. Vorgehen bei der Erstellung der ersten Vereinbarungen

Die Pauschalierungsmethode wird gleichzeitig mit der NFA voraussichtlich auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Wie beschrieben, beläuft sich die Vertragsdauer der Leistungsvereinbarung auf vier Jahre und ist an die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen gekoppelt. Diese Überprüfungen finden deshalb neu ebenfalls in einem vier- statt wie bisher fünfjährigen Zyklus statt.

Neu werden jährlich rund 43 Institutionen überprüft. Wegen der Umstellung auf den Vierjahreszyklus, sind die Kantone, die im Jahre 2007 überprüft wurden, auf alle vier Jahre verteilt worden. Die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen wird demnach für einige dieser Kantone erneut in ein oder zwei Jahren stattfinden. Diesem Umstand wird durch ein eigenes, verkürztes Überprüfungsverfahren Rechnung getragen.

Damit das BJ künftig in der Lage ist, jedes Jahr ein Viertel aller Institutionen zu überprüfen und im gleichen Jahr auch die Leistungsvereinbarungen mit den betroffenen Kantonen einzugehen, werden für die ersten Vereinbarungen unterschiedliche Laufzeiten festgelegt. Die Dauer bezieht sich auf den Zeitpunkt der nächsten Überprüfung. Ab diesem Zeitpunkt werden alle Vereinbarungen eine Laufzeit von vier Jahren haben.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die neue Terminierung:

Kantone	Überprüfung	Laufzeit erste LV	Neue LV
GE, VS, FR, JU, SG	2008	5 Jahre	2013
ZH, LU, SZ, OW	2009	2 Jahre	2010
BS, BL, BE, AG, AR, TG	2010	3 Jahre	2011
VD, NE, TI, GR	2011	4 Jahre	2012

Im ersten Halbjahr 2008 werden allen Kantonen der Entwurf der Leistungsvereinbarung sowie die Anhänge mit den vorgesehenen subventionsberechtigten Stellenprozenten auf Grund

des anerkannten Angebots zum rechtlichen Gehör zugestellt.

Spätestens bis Oktober 2008 sollen sämtliche Leistungsvereinbarungen abgeschlossen sein. Den Kantonen wird bis Ende Mai 2008 eine erste Rate als Akonto-Zahlung überwiesen. Die Schlusszahlungen für das Jahr 2008 werden spätestens im Dezember 2008 ausgerichtet.

11.2. Diverse Verfahrensfragen

Für die weiteren Jahre gilt, dass sich der Bund durch die Leistungsvereinbarung dazu verpflichtet, die definierten jährlichen Betriebsbeiträge in zwei Raten an die Kantone auszubahlen. Die erste Rate im Umfang von 50 Prozent des Gesamtbeitrags wird bis Ende Mai fällig. Die Schlusszahlung erfolgt bis spätestens Ende November.

Die Kantone verpflichten sich, diese Beiträge vollumfänglich den betreffenden Institutionen zukommen zu lassen. Zudem ermöglichen die Kantone den Einrichtungen Akonto-Beiträge zur Sicherstellung der Liquidität. Der Kanton muss die der Leistungsvereinbarung entsprechende Verwendung der Mittel dokumentieren.

Bis jeweils zum 31. August müssen die Kantone dem BJ die Abrechnungen der nicht anerkannten Aufenthaltstage einreichen. Andernfalls ist die Auszahlung bis Ende November nicht mehr gewährleistet. Ausserdem muss der Kanton bis zum 31. August dem BJ mitteilen, falls eine Institution am Stichtag des 1. August die geforderte Quote an ausgebildetem Personal nicht erfüllt. Das BJ wird dann einerseits die Frist für die Erreichung der Quote festlegen (in der Regel wird die Anstellung einer qualifizierten Fachkraft bei der nächsten Vakanz als Auflage formuliert) und den Bundesbeitrag für das kommende Jahr über das definierte Malus-system anpassen.

Im Jahr der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen wird das BJ in den Institutionen Stichproben bezüglich der Ausbildung des Personals als auch der Berechnung der Aufenthaltstage vornehmen. Nicht korrekte oder unvollständige Angaben, die zu unberechtigten Beiträgen geführt haben, führen zu Rückforderungen. Ausserdem kann der Bund gemäss Artikel 10 Absatz 6 LSMV die Anerkennung widerrufen, wenn der Empfänger Beiträge durch Vorspiegelung oder Verheimlichung von Tatsachen erwirkt hat.

Die kantonalen Gesuche für Neuanerkenntnisse und für die Anerkennung neuer Angebote von bereits subventionierten Institutionen können neu aus Gründen der Bearbeitungsdauer und der Budgetierung nur noch einmal jährlich auf den 1. März beim BJ eingereicht werden. Die Leistungsvereinbarungen werden während des Jahres nicht angepasst. Neue Angebote bzw. neue Einrichtungen werden erst ab dem ihrer Anerkennung folgenden Beitragsjahr in die Leistungsvereinbarung ihres Kantons aufgenommen und auch erst ab diesem Zeitpunkt finanziert. Der Abbau von Leistungen während des Kalenderjahres muss der Kanton dem BJ unverzüglich melden. Dieser Fall führt zu einer Neubeurteilung der Leistungsvereinbarung, wobei finanzierte jedoch nicht erbrachte Leistungen zu einer proportionalen Rückforderung führen.

Anhang

1. Praktische Beispiele

Foyer Pompier

A. Bestandesaufnahme

Typus	1	maximale Anzahl Aufenthaltstage (AT)		5'840
Plätze internes Wohnen	16	Einreihung anerkannte AT 2008	Stufe 3	92.0%
Progressionsplätze	0			
Disziplinarplätze	0			
Total Gruppe(n)	2	anerkannte Personalkosten pro 100%-Stelle	Fr.	94'340
- davon Typ 1	2	Index (Basisjahr 2008 = 100)	100	
- davon Typ 2	0	anerkannte Personalkosten indexiert	Fr.	94'340
Tagesstruktur(en)	2			
Ausbildungsplätze	0			
- davon mit Berufsschule	0			

Abrechnung gemäss Angaben der KVS vom	
Bestätigung/Mutation anerkannter Aufenthaltstage,	Stufe
Quote anerkanntes Personal erreicht (ja/nein)?	wenn nein, Anzahl Mt.

B. Berechnung der Stellen%

	Stellen% pro Gruppe/Platz	anerkannte Stellen%
a) Sozialpädagogische Wohngruppe		
Vollangebot/Kernangebot:	450% pro Gruppe	900%
Unterkunft, Logis		
Sozialpädagog. Betreuung (inkl. Hausaufgabenhilfe)		
Freizeitangebot, punktuelle Tagesstruktur		
Elternarbeit, Systemarbeit		
Nachbetreuung (in Familie)		
Zuschlag für Kleinsteinrichtung mit nur einer Gruppe	100% pro Gruppe	
Kleinsteinrichtung (nur eine Gruppe) mit mehr als 10 Plätzen ab dem 11. Platz	10% pro Platz	
Zusatzangebote:		
Typ 1: Notaufnahme (ganze Gruppe)	150% pro Gruppe	300%
Abklärung/Beobachtung (ganze Gruppe)		
Typ 2: Geschlossenheit (ganze Gruppe)	150% pro Gruppe	0%
Disziplinarabteilung, Haft, U-Haft, geschlossenes Time-Out	10% pro Platz	0%
Progressionsstufe (im Rahmen der Plazierung)	25% pro Platz	0%

b) Berufl. Ausbildung

Interne Ausbildung (Vollzeit)	50% pro Platz 60% pro Platz, wenn für Schule verantwortlich	
-------------------------------	--	--

c) Tagesstruktur

Interne Tagesstruktur (Vollzeit)	200% pro Gruppe	400%
----------------------------------	-----------------	------

d) Total anerkannte Stellen%

1'600%

C. Personalkosten

16 Stellen à Fr. (indexiert)	94'340.00	Fr.	Fr.
		1'509'440	
Dauer der Unterschreitung 75%-Quote in Monaten		
Kürzung Personalkosten für die Dauer der Unterschreitung	10%	0	
anerkannte Personalkosten gekürzt		1'509'440	

D. Beitragssatz Personalkosten

30%

452'832

E. Anteil anerkannter Aufenthaltstage in Prozenten

92%

F. Jahrespauschale

416'605

Foyer Röntgen

A. Bestandesaufnahme

Typus	2	maximale Anzahl Aufenthaltstage (AT)		2'920
Plätze internes Wohnen	8	Einreihung anerkannte AT 2008	Stufe 1	100.0%
Progressionsplätze	0			
Disziplinarplätze	0			
Total Gruppe(n)	1	anerkannte Personalkosten pro 100%-Stelle	Fr.	94'340
- davon Typ 1	1	Index (Basisjahr 2008 = 100)	100	
- davon Typ 2	1	anerkannte Personalkosten indexiert	Fr.	94'340
Tagesstruktur(en)	1			
Ausbildungsplätze	0			
- davon mit Berufsschule	0			

Abrechnung gemäss Angaben der KVS vom	
Bestätigung/Mutation anerkannter Aufenthaltstage,	Stufe
Quote anerkanntes Personal erreicht (ja/nein)?	wenn nein, Anzahl Mt.

B. Berechnung der Stellen%

	Stellen% pro Gruppe/Platz	anerkannte Stellen%
a) Sozialpädagogische Wohngruppe		
Vollangebot/Kernangebot:	450% pro Gruppe	450%
Unterkunft, Logis		
Sozialpädag. Betreuung (inkl. Hausaufgabenhilfe)		
Freizeitangebot, punktuelle Tagesstruktur		
Elternarbeit, Systemarbeit		
Nachbetreuung (in Familie)		
Zuschlag für Kleinsteinrichtung mit nur einer Gruppe	100% pro Gruppe	100%
Kleinsteinrichtung (nur eine Gruppe) mit mehr als 10 Plätzen ab dem 11. Platz	10% pro Platz	
Zusatzangebote:		
Typ 1: Notaufnahme (ganze Gruppe)	150% pro Gruppe	150%
Abklärung/Beobachtung (ganze Gruppe)		
Typ 2: Geschlossenheit (ganze Gruppe)	150% pro Gruppe	150%
Disziplinarabteilung, Haft, U-Haft, geschlossenes Time-Out	10% pro Platz	0%
Progressionsstufe (im Rahmen der Plazierung)	25% pro Platz	0%

b) Berufl. Ausbildung

interne Ausbildung (Vollzeit)	50% pro Platz 60% pro Platz, wenn für Schule verantwortlich	
-------------------------------	--	--

c) Tagesstruktur

Interne Tagesstruktur (Vollzeit)	200% pro Gruppe	200%
----------------------------------	-----------------	------

d) Total anerkannte Stellen% **1'050%**

C. Personalkosten

10.5 Stellen à Fr. (indexiert)	94'340.00	Fr.	990'570	Fr.
Dauer der Unterschreitung 75%-Quote in Monaten			
Kürzung Personalkosten für die Dauer der Unterschreitung	10%		0	
anerkannte Personalkosten gekürzt			990'570	

D. Beitragssatz Personalkosten **30%** **297'171**

E. Anteil anerkannter Aufenthaltstage in Prozenten **100%**

F. Jahrespauschale **297'171**

Kinderheim Blume

A. Bestandaufnahme

Typus	4	maximale Anzahl Aufenthaltstage (AT)		9'855
Plätze internes Wohnen	27	Einreihung anerkannte AT 2008	Stufe 2	97.0%
Progressionsplätze	3			
Disziplinarplätze	0			
Total Gruppe(n)	3	anerkannte Personalkosten pro 100%-Stelle	Fr.	94'340
- davon Typ 1	0	Index (Basisjahr 2008 = 100)	100	
- davon Typ 2	0	anerkannte Personalkosten indexiert	Fr.	94'340
Tagesstruktur(en)	0			
Ausbildungsplätze	0			
- davon mit Berufsschule	0			

Abrechnung gemäss Angaben der KVS vom	
Bestätigung/Mutation anerkannter Aufenthaltstage,	Stufe
Quote anerkanntes Personal erreicht (ja/nein)? wenn nein, Anzahl Mt.

B. Berechnung der Stellen%

	Stellen% pro Gruppe/Platz	anerkannte Stellen%
a) Sozialpädagogische Wohngruppe		
Vollangebot/Kernangebot:	450% pro Gruppe	1'350%
Unterkunft, Logis		
Sozialpädagog. Betreuung (inkl. Hausaufgabenhilfe)		
Freizeitangebot, punktuelle Tagesstruktur		
Elternarbeit, Systemarbeit		
Nachbetreuung (in Familie)		
Zuschlag für Kleinsteinrichtung mit nur einer Gruppe	100% pro Gruppe	
Kleinsteinrichtung (nur eine Gruppe) mit mehr als 10 Plätzen ab dem 11. Platz	10% pro Platz	
Zusatzangebote:		
Typ 1: Notaufnahme (ganze Gruppe)	150% pro Gruppe	0%
Abklärung/Beobachtung (ganze Gruppe)		
Typ 2: Geschlossenheit (ganze Gruppe)	150% pro Gruppe	0%
Disziplinarabteilung, Haft, U-Haft, geschlossenes Time-Out	10% pro Platz	0%
Progressionsstufe (im Rahmen der Platzierung)	25% pro Platz	75%
b) Berufl. Ausbildung		
Interne Ausbildung (Vollzeit)	50% pro Platz 60% pro Platz, wenn für Schule verantwortlich	
c) Tagesstruktur		
Interne Tagesstruktur (Vollzeit)	200% pro Gruppe	0%
d) Total anerkannte Stellen%		1'425%

C. Personalkosten

14.25 Stellen à Fr. (indexiert)	94'340.00	Fr.	1'344'345	Fr.
Dauer der Unterschreitung 75%-Quote in Monaten			
Kürzung Personalkosten für die Dauer der Unterschreitung	10%		0	
anerkannte Personalkosten gekürzt			1'344'345	

D. Beitragssatz Personalkosten 30% 403'304

E. Anteil anerkannter Aufenthaltstage in Prozenten 97%

F. Jahrespauschale 391'205

Foyer Werkbank

A. Bestandaufnahme

Typus	5	maximale Anzahl Aufenthaltstage (AT)		13'140
Plätze internes Wohnen	36	Einreihung anerkannte AT 2008	Stufe 4	87.0%
Progressionsplätze	4			
Disziplinarplätze	0			
Total Gruppe(n)	4	anerkannte Personalkosten pro 100%-Stelle	Fr.	94'340
- davon Typ 1	0	Index (Basisjahr 2008 = 100)	100	
- davon Typ 2	0	anerkannte Personalkosten indexiert	Fr.	94'340
Tagesstruktur(en)	0			
Ausbildungsplätze	36			
- davon mit Berufsschule	36			

Abrechnung gemäss Angaben der KVS vom	
Bestätigung/Mutation anerkannter Aufenthaltstage, Stufe
Quote anerkanntes Personal erreicht (ja/nein)? wenn nein, Anzahl Mt.

B. Berechnung der Stellen%

	Stellen% pro Gruppe/Platz	anerkannte Stellen%
a) Sozialpädagogische Wohngruppe		
Vollangebot/Kernangebot:	450% pro Gruppe	1'800%
Unterkunft, Logis		
Sozialpädagog. Betreuung (inkl. Hausaufgabenhilfe)		
Freizeitangebot, punktuelle Tagesstruktur		
Elternarbeit, Systemarbeit		
Nachbetreuung (in Familie)		
Zuschlag für Kleinsteinrichtung mit nur einer Gruppe	100% pro Gruppe	
Kleinsteinrichtung (nur eine Gruppe) mit mehr als 10 Plätzen ab dem 11. Platz	10% pro Platz	
Zusatzangebote:		
Typ 1: Notaufnahme (ganze Gruppe)	150% pro Gruppe	0%
Abklärung/Beobachtung (ganze Gruppe)		
Typ 2: Geschlossenheit (ganze Gruppe)	150% pro Gruppe	0%
Disziplinarabteilung, Haft, U-Haft, geschlossenes Time-Out	10% pro Platz	0%
Progressionsstufe (im Rahmen der Platzierung)	25% pro Platz	100%
b) Berufl. Ausbildung		
Interne Ausbildung (Vollzeit)	50% pro Platz 60% pro Platz, wenn für Schule verantwortlich	2'160%
c) Tagesstruktur		
Interne Tagesstruktur (Vollzeit)	200% pro Gruppe	0%
d) Total anerkannte Stellen%		4'060%

C. Personalkosten

40.6 Stellen à Fr. (indexiert)	94'340.00	Fr.	3'830'204	Fr.
Dauer der Unterschreitung 75%-Quote in Monaten			
Kürzung Personalkosten für die Dauer der Unterschreitung	10%		0	
anerkannte Personalkosten gekürzt			3'830'204	

D. Beitragssatz Personalkosten 30% 1'149'061

E. Anteil anerkannter Aufenthaltstage in Prozenten 87%

F. Jahrespauschale 999'683

2. Auswertungen (Vergleiche altes und neues System)

2.1. Vorbemerkung

Das bisherige System zeichnete sich durch einen grossen Detaillierungsgrad aus, wobei die effektiv entstandenen Aufwendungen der Mitarbeitenden subventioniert wurden. Dieses subjektiv als ausdifferenziert und gerecht empfundene System zeigt in einer objektiven Auswertung grössere Schwachstellen. Die Auswertung aus dem Jahre 2002 zeigt auf, dass Institutionen teilweise für dieselbe Leistung zwei- bis dreimal höhere Beiträge erhalten. Diese Unterschiede ziehen sich durch alle Institutionstypen hindurch und lassen sich nicht durch die Unterschiede in der Quote des anerkannten Personals begründen.

Vergleich: Betriebsbeitrag (BB) pro Aufenthaltstag (AT)

Institutionstyp	Einrichtung mit den tiefsten BB/AT	Einrichtung mit den höchsten BB/AT	Durchschnitt aller Heime eines Typus
Aufnahme- und Durchgangsheim	48	175	103
Beobachtungsstation	68	137	103
Erziehungsheim für schulpflichtige Kinder mit interner Grundschule	30	130	64
Erziehungsheim ohne interne Grundschule	24	126	55
Erziehungsheim für schulentlassene Jugendliche mit internem Ausbildungs-/Beschäftigungsangebot	48	183	88
Therapieheim/Anstalt für Nacherziehung	48	104	87
Lehrlingsheim	16	119	63
Arbeitserziehungsanstalt	18	131	96
U-Haft/Haft/Einschliessung	52	95	72

(Quelle Betriebsbeiträge 2002, Beträge in Franken)

So ergibt sich für die weiteren Vergleiche zwischen altem und neuem System eine für statistische Auswertungen äusserst schwierige heterogene Ausgangslage.

2.2. Vergleich altes und neues System bezüglich Personaldotation

Bei den Auswertungen bezüglich der Personaldotation werden einerseits die heutigen, effektiven Personaldotationen der Institutionen berücksichtigt. Dies jedoch ohne Lehrer und Lehrerinnen, die im neuen System nicht mehr subventionsberechtigt sind und ohne die bisher nicht subventionsberechtigten Berufskategorien wie administratives Personal. Dem werden die durch das Pauschalierungsmodell berechneten Personaldotationen gegenüber gestellt. Im Hinblick auf die heterogene Ausgangslage wird für die Auswertung eine Bandbreite von 10 Prozent definiert. Innerhalb dieser Bandbreite wird von einer hohen Übereinstimmung der alten mit der neuen Dotation gesprochen. Insgesamt betrifft dies 85 Erziehungseinrichtungen.

46 Einrichtungen erhalten über 10 Prozent weniger Dotation als bisher und 38 Einrichtungen erhalten über 10 Prozent mehr Dotation als bisher. Auch in dieser Auswertung zeigt sich die Heterogenität des Feldes. Es lassen sich jedoch auch hier keine signifikanten Zusammenhänge zwischen Institutionstypen und Einreichungen feststellen.

In einem Zusammenschluss der Personaldotationen kommt das Modell bis auf 10 Vollzeitstellen genau an die Realität heran. Das heisst, dass die heutige subventionierte Personaldotation (immer unter Nichtbeachtung der Lehrer und Lehrerinnen) auch in Zukunft subventioniert

wird. In diesem Sinne wird durch das System eine grössere Gleichbehandlung erreicht, indem dieselbe Leistung auch monetär dieselbe Abgeltung erhält.

Im regionalen Vergleich bleibt für die allermeisten Kantone – nach Abzug der bisherigen Subventionen für die Lehrpersonen - die Restsubventionsmasse in etwa in der Grössenordnung der vergangenen Jahre (13 Kantone). Nur wenige Kantone erhalten markant weniger (4 Kantone) oder markant mehr (2 Kantone).